

Bekanntmachungsleistungen, Spenden und Werbeleistungen

Auf den 1. Januar 2015 ist die von der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST (ESTV), publizierte Praxisänderung betreffend Bekanntmachungsleistungen in Kraft getreten. Bei der MWST-Qualifikation von Zuwendungen in Form von Geld oder geldwerten Leistungen und der anschliessenden öffentlichen Bekanntgabe dieser Zuwendung, ist eine Unterscheidung zwischen den folgenden vier Tatbeständen vorzunehmen:

- **Spenden**
Es liegt ein Nicht-Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWST-Gesetz (MWSTG) vor, da keine Leistung im MWST-Sinne gegeben ist;
- **Von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 27 MWSTG**
Bei Vorliegen eines Leistungsverhältnisses und unter Beteiligung einer gemeinnützigen Organisation im mehrwertsteuerlichen Sinne sind die entsprechenden Leistungen von der Steuer ausgenommen;
- **Steuerbare Bekanntmachungsleistungen**
Bei Vorliegen eines Leistungsverhältnisses ohne Beteiligung einer gemeinnützigen Organisation sind die entsprechenden Leistungen steuerbar;
- **Steuerbare Werbeleistungen**
Liegt nicht die Bekanntmachung der Zuwendung im Vordergrund, sondern die Werbung für die zuwendende Partei oder ihre Produkte bzw. Dienstleistungen, so unterliegt die entsprechende Leistung der MWST.

1 Spenden

Spenden qualifizieren nach Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG als Nicht-Entgelt. Es handelt sich hierbei **nicht um eine Leistung im Sinne der MWST**, da der Spender nicht davon ausgeht, vom Empfänger eine Gegenleistung zu erhalten. Gemäss Praxis der ESTV gefährdet die einmalige oder mehrmalige Erwähnung der freiwilligen Zuwendung in einer Publikation in neutraler Form, auch mit Logo des Spenders, die MWST-Qualifikation als Spende nicht.

Beispiele für eine Spende im Sinne des MWSTG:

- Die Privatperson Z. spendet dem lokalen Volleyballclub einen Matchball. Als Dankeschön wird Z. im Clubheft als Spender genannt.

Autorin



Fabienne Ryser
MAS FH in MWST
Tel. +41 31 950 09 22
fabienne.ryser@t-r.ch

- Eine Schweizer Hochschule erhält für ein Departementsjubiläum einen Geldbeitrag von einer privaten Unternehmung. Als Dank wird die Unternehmung in der Jubiläumszeitschrift mit Name und Logo genannt.

2 Bekanntmachungsleistungen

Bei Bekanntmachungsleistungen liegt im Gegenzug zu den Spenden ein Leistungsverhältnis vor. Die ESTV stellt insbesondere darauf ab, ob „publikumswirksam“ auf ein Engagement hingewiesen wird. Das heisst, es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der Unterstützung und der Zuwender erhofft sich einen Imagegewinn. Dabei findet die Bekanntgabe der Zuwendung nicht mehr in neutraler Form statt (wie bei der Spende), sondern geht darüber hinaus. Werden die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG erfüllt und **die Bekanntmachungsleistung wird durch gemeinnützige Organisationen an Dritte oder durch Dritte an gemeinnützige Organisationen erbracht**, so ist die Leistung von der MWST ausgenommen. Ist keine gemeinnützige Organisation beteiligt, so handelt es sich um eine steuerbare Bekanntmachungsleistung.

Beispiele für eine von der MWST ausgenommene Bekanntmachungsleistung im Sinne des MWSTG:

- Die Firma X. zahlt einer Stiftung (gemeinnützige Organisation) einen namhaften Betrag und wird als Gegenleistung auf der Homepage der Stiftung mit Name und Logo verdankt und zusätzlich wird auf die Homepage der Firma X. verlinkt.
- Eine Schweizer Hochschule organisiert eine öffentliche Podiumsdiskussion. Der CEO einer namhaften Schweizer Unternehmung, welche den wissenschaftlichen Anlass mitfinanziert, stellt sich hierfür unentgeltlich zur Verfügung. Die Unternehmung kann an der Podiumsdiskussion Werbegeschenke auflegen und wird auf der Ausschreibung der Podiumsdiskussion mit Logo verdankt.

Sofern keine der Beteiligten eine gemeinnützige Organisation im mehrwertsteuerlichen Sinne ist, unterliegen die vorerwähnten Bekanntmachungsleistungen der MWST zum Normalsatz von derzeit 8 %.

3 Werbeleistungen

Von einer steuerbaren Werbeleistung ist mehrwertsteuerlich wiederum dann auszugehen, wenn weder eine Spende noch eine von der Steuer ausgenommene bzw. steuerbare Bekanntmachungsleistung vorliegt. Bei der Werbeleistung steht nicht mehr die Bekanntgabe der Unterstützung und Förderung im Mittelpunkt, sondern die Bekanntmachung einer Unternehmung oder auch derer Produkte. Ein soziales Engagement des Zuwenders kann verneint werden.

Beispiele für steuerbare Werbeleistungen:

- Bei der lokalen Eishockeymannschaft wird auf den Banden für den Hauptsponsor und dessen Produkte Werbung gemacht.
- Eine gemeinnützige Organisation schreibt eine offene Stelle in einer Tageszeitung aus.

4 Fazit

Trotz der auf den 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Praxisänderungen sind die Abgrenzungskriterien, insbesondere bei den Bekanntmachungsleistungen, noch nicht vollumfänglich klar und dementsprechend heikel.

Wir empfehlen deshalb, den betroffenen Unternehmungen und Organisationen, die Ziff. 6.27 der Broschüre MWST-Info Steuerobjekt 04 genau zu befolgen.

Sollten Unklarheiten in der Auslegung bestehen, so stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

MWST-Kongress vom 23. Juni 2015

An dieser Stelle möchten wir Sie noch auf den [MWST-Kongress](#) aufmerksam machen, der am Nachmittag des 23. Juni 2015, im Stade de Suisse Wankdorf Bern zum Thema „Teilrevision MWSTG und weitere Aktualitäten zur MWST“ stattfindet.

Es würde uns freuen Sie an unserem Kongress begrüßen zu dürfen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere [MWST-Spezialisten](#).

Makedon Jenni
Daniel Leuenberger
Fabienne Ryser
Marc Thomet